



Zusatzbestimmungen zu der

**Rechtsordnung / DHB und den
Zusatzbestimmungen / HVSH**

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Zusatzbestimmungen zu der Rechtsordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Geändert

am	in der/n Ziffer(n)	Seite(n)
01.01.2008	gänzlich (angeglichen bzw. redaktionell)	-
27.02.2009	zu § 25 Abs. 1,16	4, 5

Diese Zusatzbestimmungen treten am 01.07.2009 in Kraft, die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 30.06.2009 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1	
Gültigkeitsvermerk	2	
Inhaltsverzeichnis	3	
zu § 25	Ordnungswidrigkeiten	4
zu § 27	Rechtsinstanzen	7
zu § 30	Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	7
zu § 44	Gebühren und Auslagen	7
zu § 63	Das Gnadenrecht	7

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Zusatzbestimmungen zu der Rechtsordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH HG Lauenburg / Stormarn im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

zu § 25: Ordnungswidrigkeiten

Für folgende Ordnungswidrigkeiten sind nachstehende Geldbußen vorgesehen:

* laut RO/DHB

** für den Bereich der HG Lauenburg / Stormarn

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft
(5,00 bis 1.500,00 € *) | |
| a) Erwachsenenmannschaften | 100,00 € ** |
| b) Jugendmannschaften | 75,00 € ** |
| 2. Schuldhaft verspätetes Antreten von Mannschaften
und Schiedsrichtern (5,00 - 50,00 € *) | 5,00 € ** |
| 3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder
Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des
Sekretärs, der gegnerischen Spieler und Offiziellen
oder der Zuschauer (25,00 - 5.000,00 € *) | 50,00 € ** |
| 4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein
(50,00 - 500,00 € *) | 75,00 € ** |
| 5. Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von
Vereinen, die keinem Landesverband angehören;
Spiele von gesperrten oder gegen gesperrte
Mannschaften (10,00 - 250,00 € *) | 25,00 € ** |
| 6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (5,00 - 1.500,00 € *) | 10,00 € ** |
| 7. Fehlen des Spielberichts bogens (15,00 € *) | 3,00 € ** |
| 8. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern
(5,00 - 500,00 € *) | 5,00 - 25,00 € ** |
| 9. Verspätetes Absenden von Spielberichten an
die Geschäftsstelle (5,00 - 25,00 € *) | 3,00 € ** |

- | | |
|---|------------|
| 10. Nichtmeldung oder verspätete Meldung von Spielergebnissen an den Pressewart
(5,00 - 50,00 € *) | 10,00 € ** |
| 11. Fehlen von Spielausweisen; je Spielausweis
(3,00 - 25,00 € *) | 3,00 € ** |
| 12. Nicht fristgerecht per Fax oder in Fotokopie nachgereichte Spielausweise - je Ausweis (10,00 € *) | 10,00 € ** |
| 13. Nichtordnungsgemäßer Spielausweis (Fehlen des - aktuellen - Lichtbildes, Vereinsstempels - auch auf dem Lichtbild, der Unterschriften usw.) | 10,00 € ** |
| 14. | |
| a) Schuldhaftes Nichtantreten von Schiedsrichtern
(gilt auch für vereinsseitige Ansetzungen)
(5,00 - 100,00 € *) | |
| aa) 1.Nichtantreten | 25,00 € ** |
| bb) 2.Nichtantreten | 40,00 € ** |
| cc) 3.Nichtantreten | 50,00 € ** |
| dd) 4.Nichtantreten fortlaufend | 64,00 € ** |
| Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinsseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt. | |
| b) Schuldhaftes Nichtantreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs (5,00 - 100,00 € *) | 10,00 € ** |
| 15. Schuldhaftes Fernbleiben von anberaumten Schiedsrichtertreffen | 10,00 € ** |
| 16. | |
| a) Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe der schriftlichen Meldung | |
| - Erwachsenenmannschaften | 50,00 € |
| - Jugendmannschaften | 37,00 € |
| b) Zurückziehen einer schriftlich gemeldeten Mannschaft nach Versenden des erstellten Spielplans oder Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaftsserie
(50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Meldegeldes *) | |
| - Erwachsenenmannschaften | 75,00 € ** |
| - Jugendmannschaften | 37,00 € ** |

- c) Schuldhaftes Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft zu einem Turnier (siehe Turnierbestimmungen des HVSH) (5,00 € bis zur dreifachen Höhe des Turniernengeldes *) **)
17. Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschließlich fehlender Brust- bzw. Rückennummer
- je Spieler (1,00 - 5,00 € *) 3,00 € **
 - je Mannschaft und Spiel jedoch höchstens 13,00 € **
18. Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens durch die Vereine (1,00 - 5,00 € *) 3,00 € **
19. Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele (50,00 - 2500,00 € *) 25,00 - 150,00 € **
20. Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnung je Vorfall 5,00 - 250,00 € **
21. Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen 10,00 € **
22. Nichtbeachtung der Bestimmungen des DHB, HVSH über Freundschaftsspiele / Turniere 10,00 € **
23. Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft (5,00 - 50,00 € *) 5,00 € **
24. Nichtmeldung der geforderten Zahl an Schiedsrichtern pro Schiedsrichter 75,00 € **
25. Nicht fristgerechte Herausgabe eines Spielausweises nach Vereinsabmeldung (20,00 - 250,00 €) 5,00 - 50,00 € **
26. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Vorstände, Spielleitende Stellen oder andere Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 54 RO / DHB) gesetzt wurden. 10,00 € **

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € nicht übersteigen, können diese in einer sogenannten "Strafenliste" zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielerie den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

zu § 27: Rechtsinstanzen

siehe HVSH - Zusatzbestimmungen

zu § 30: Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

siehe HVSH Zusatzbestimmungen

zu § 44 Gebühren und Auslagen

Bei

- | | |
|--|---------|
| a) Einsprüchen gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen oder der Spielleitenden Stellen (z.B. Sperren außerhalb der automatischen Sperren, Geldstrafen oder Geldbußen <u>über 50,00 €</u> , Anordnung einer Spielaufsicht, Spielwertungen u.a.) | 40,00 € |
| b) Einsprüchen gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen oder der Spielleitenden Stellen über Geldstrafen oder Geldbußen bis <u>50,00 €</u> (einschließlich), Angelegenheiten von geringerer Bedeutung (geschätzter Wert bis 50,00 €) u.a. | 15,00 € |

Anmerkung:

Die Rechtsbehelfsgebühr für Verfahren bei dem Kreissportgericht im Übrigen beträgt 40,00 € (HVSH - Zusatzbestimmungen).

zu § 63: Das Gnadenrecht

Für die Ausübung des Gnadenrechts im gesamten Bereich des HVSH ist ausschließlich der Geschäftsführende Vorstand des HVSH zuständig. Gnadengesuche sind nur in den Fällen zulässig, die von Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden worden sind. Die HVSH - Zusatzbestimmungen sind zu beachten.